

# RS Vwgh 1995/3/22 94/03/0056

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §51 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/11/30 93/03/0014 2

## Stammrechtssatz

Eine auf der Ausfertigung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses schriftlich ausgeführte Berufung des Inhaltes "Ich erhebe Einspruch am 10.6.1992" stellt keine mündliche Berufung iSd § 51 Abs 3 VStG dar, auch wenn sie bei der Erstbehörde persönlich eingebracht wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994030056.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)